

wirtschaftstreuhänder
dr. michael essl
steuerberater unternehmensberater

STEUER – INFO 01/20

CORONA- Sonderinfo

1. DER CORONA-HÄRTEFALLFONDS	1
2. DER CORONA-HILFSFONDS.....	6
3. WEITERE - STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN	8

1. Der Corona-Härtefallfonds

(Stand: 20.04.2020)

Der **Härtefallfonds unterstützt** Ein-Personen- und Kleinstunternehmer sowie andere Selbstständige, die akut durch die Corona-Krise in Notlage geraten sind. In einer **ersten Phase** wurde für Selbstständige **Soforthilfe von bis zu € 1.000** geleistet. Die Antragstellung dafür endet am 17.4.2020.

In **Phase 2** wird die Gruppe der Anspruchsberechtigten ausgeweitet, und zwar:

- **Gründer**, die zwischen **1. Jänner und 15. März 2020** gegründet haben, können einen **Pauschalbetrag** beantragen.
- Es **entfallen Einkommensober- und -untergrenzen** (im letztverfügbaren Einkommensteuerbescheid müssen jedoch positive Einkünfte aus Selbstständigkeit vorhanden sein, alternativ kann eine 3-Jahresbetrachtung gewählt werden).
- **Nebeneinkünfte** sind erlaubt, allerdings werden die Einkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- **Mehrfachversicherung** in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist zulässig.

Die Antragstellung für Phase 2 startete am Montag, 20. April 2020 und ist bis 31.12.2020 möglich. Allen Antragstellern (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde) steht in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu € 6.000 zur Verfügung. Bereits gewährte Soforthilfe aus Phase 1 wird beim ermittelten Förderzuschuss für Phase 2 angerechnet. Der **Förderzuschuss beträgt max. € 2.000 pro Monat über max. drei Monate.** Basis für die Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang („Verdienstentgang“) jeweils in den Monaten 16. März 2020 – 15. April 2020, 16. April 2020 – 15. Mai 2020 und 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020. Für jeden der drei fixierten Betrachtungszeiträume ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

1.1 Der Härtefallfonds im Detail – insbesondere Phase 2

1.1.1 Wer ist antragsberechtigt?

Beim Härtefall-Fonds wird auf die Unternehmerin bzw. den Unternehmer abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- **Ein-Personen-Unternehmerinnen und -Unternehmer**
- Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und maximal € 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen (verbundene Unternehmen sind hierbei mit zu berücksichtigen)
- Erwerbstätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue **Selbstständige** wie z.B. Vortragende und Kunstschaffende, Medienschaffende, psychotherapeutisches Fachpersonal
- Freie Dienstnehmende wie EDV-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie Nachhilfelehrende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Jungunternehmerinnen und -unternehmer, d.h. Personen, die sich zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020 bei der **Sozialversicherung** angemeldet haben, sind in der Phase 2 nunmehr ebenfalls antragsberechtigt.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

1.1.2 Gesellschafter/Geschäftsführer

Unter gewissen Voraussetzungen kann bei mittätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern eine Pflichtversicherung nach dem GSVG als Neue Selbstständige vorliegen, beispielsweise bei **Gesellschafter-Geschäftsführenden mit einer Beteiligung von mehr als 25%**. Ist die Pflichtversicherung nach dem GSVG gegeben, so kann auch ein Antrag gestellt werden, sofern Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorliegen. Für Gesellschafter-Geschäftsführende, die dem ASVG unterliegen, gilt diese Härtefall-Förderung nicht (weil diese

eine Förderung für die Kurzarbeit in Anspruch nehmen können).

GmbH-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter, die nicht der Geschäftsführung der GmbH angehören, unterliegen im Regelfall nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG und sind daher im Regelfall nicht antragsberechtigt.

1.1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später **nicht zurückgezahlt** werden muss, und besteht aus zwei Phasen:

- Phase 1 – **Soforthilfe**
 - Zuschuss zwischen € 500 und € 1.000
 - Die Beantragung war bis zum 17.4.2020 möglich
- Phase 2 – **ab 20.4.2020**
 - Der Zuschuss wird max. € 2.000 pro Monat für maximal 3 Monate betragen.
 - Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

1.1.4 Informationen und Berechnung für Phase 2 des Härtefall-Fonds

In der 2. Phase können Unternehmer, die durch das SARS-CoV-2 wirtschaftlich signifikant bedroht sind, eine Unterstützung von bis zu € 2.000 pro Monat über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten beantragen. Voraussetzung ist eine Anmeldung in der Sozialversicherung als Nachweis der Selbstständigkeit sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb, die im letztverfügbaren Steuerbescheid aufscheinen. Die unternehmerische Tätigkeit muss darüber hinaus in Österreich ausgeübt werden. Im Gegensatz zu Phase 1 bestehen jedoch keine Verdienstobergrenzen oder -untergrenzen als Antragsvoraussetzung. Allerdings sind Nebeneinkünfte (netto) auf die maximale Förderhöhe anzurechnen. **Achtung: Eine Förderungszusage in Auszahlungsphase 1 wird bei der Berechnung der maximalen Förderungshöhe in Auszahlungsphase 2 berücksichtigt.**

1.1.5 Was wird gefördert?

Die Förderung soll den „**Verdienstentgang**“ in dem **aktuellen „Covid-Monat“** (z.B. 16.3. bis 15.4.2020) ausgleichen. Der Verdienstentgang wird zu 80% (bei Geringverdienenden mit einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen von max. € 966,65 mit 90%) mittels nicht rückzahlbarem Zuschuss ersetzt. Jungun-

ternehmende bekommen bei Erfüllen der Voraussetzungen einen Zuschuss von € 500.

1.1.6 „Verdienstentgang“?

Zur Ermittlung des Verdienstentganges wird das monatliche Nettoeinkommen aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb nach anteiligen Steuern des **Vergleichszeitraumes** herangezogen und dem geschätzten Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes (z.B. 16.3. – 15.4.2020) gegenübergestellt. Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes wird aus dem letztverfügbaren rechtskräftigen **Steuerbescheid** ermittelt. Alternativ kann der Durchschnitt aus den letzten 3 verfügbaren Steuerbescheiden herangezogen werden. Letzteres ist speziell zur Abfederung von Karenzzeiten gedacht und muss im Zuge der Beantragung explizit ausgewählt werden.

1.1.7 „Nettoeinkommen“

Unter dem **Nettoeinkommen** sind grundsätzlich die **Einkünfte** aus selbstständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb **nach anteiligen Steuern** zu verstehen.

Das geschätzte Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes wird durch die Multiplikation der Umsatzerlöse im aktuellen Covid-Monat mit einer Umsatzrentabilität ermittelt.

Die **Umsatzrentabilität** wird aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid oder alternativ den letzten 3 verfügbaren Steuerbescheiden ermittelt. Dabei werden die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb nach anteiligen Steuern dem Umsatz des Vergleichszeitraumes gegenübergestellt. Diese Berechnungsmethode bzw. die Schätzung des Nettoeinkommens des Betrachtungszeitraumes soll für Unternehmerinnen und Unternehmer eine Erleichterung der Beantragung darstellen. Unternehmende haben lediglich den aktuellen Umsatz des Betrachtungszeitraumes einzutragen. Der Verdienstentgang wird aus den Daten der Steuerbescheide des Vergleichszeitraumes sowie der daraus abgeleiteten Umsatzrentabilität automatisiert ermittelt.

1.1.8 Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderung wird grundsätzlich in **Höhe der Differenz** des geschätzten Nettoeinkommens des aktuellen Covid-Monats und dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums gewährt. Allerdings sind

Deckelungen der maximalen Zuschusshöhe zu beachten. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss **höchstens € 2.000** für den entsprechenden Betrachtungszeitraum. Allerdings kürzen die laufenden Einkünfte aus der betrieblichen Tätigkeit sowie Nebeneinkünfte die maximale Förderhöhe von € 2.000. Hintergrund dieser Deckelung ist, dass mit dem Zuschuss die **Bestreitung der Lebenshaltungskosten für die Betroffenen sichergestellt** werden soll. Ein Zuschuss wird daher nur insoweit gewährt, als das monatliche Nettoeinkommen unter Berücksichtigung von Nebeneinkünften und des Zuschusses einen Betrag von € 2.000 nicht überschreitet.

Beispiel (aus BMF – II/10 (II/10))

A betreibt als Einnahmen-Ausgaben-Rechner (USt-Nettosystem) einen Gewerbebetrieb.

Im Zeitraum von **16.3.2020 bis 15.4.2020** hat er einen dramatischen Umsatzeinbruch erlitten: Der Umsatz (ermittelt aus den Waren- und/oder Leistungserlösen, die in der Kennzahl 9040 der Beilage E 1a zu erfassen sind) beträgt für diesen Zeitraum nur € 1.800.

Im Einkommensteuerbescheid für das **letzte rechtskräftig veranlagte Jahr** sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb von € 25.000 und Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit von € 5.000 ausgewiesen. Die auf das Einkommen entfallende Einkommensteuer beträgt € 5.930, daraus ergibt sich ein **Durchschnittssteuersatz** von 20%.

- Das Nettoeinkommen des **Vergleichszeitraumes** beträgt: € 25.000 – € 5.000 (Steuer auf diese Einkünfte) = € 20.000
- Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes (volles Wirtschaftsjahr) beträgt: € 1.666,67 (€ 20.000 / 12).
- Die **Umsatzrentabilität** ist wie folgt zu ermitteln: Der Umsatz beträgt im Jahr 2018 € 80.000. Daraus ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 25% (€ 20.000 / € 80.000 x 100).
- Das **Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes** beträgt: € 450 (€ 1.800 x 25%).
- Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt € 1.216,67 (€ 1.666,67 – € 450).
- Gefördert werden **80 % der Bemessungsgrundlage**, somit grundsätzlich € 973,33.
- Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betragen wie im Vorjahr € 5.000 jährlich, abzüglich Einkommensteuer von durchschnittlich 20%, rund € 4.000. Die monatlichen Nebeneinkünfte (netto) belaufen sich daher auf € 333,33 (€ 4.000 / 12).
- Das geschätzte Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes (€ 450) zzgl. Förderung (von € 973,33) und Nebeneinkünften (von € 333,33) beträgt € 1.756,33. Eine Kürzung der Förderung aufgrund der Deckelung mit € 2.000 kommt somit nicht zur Anwendung, weshalb die Förderung in Höhe von € 973,33 zur Auszahlung gelangt.

Sollte A bereits in Phase 1 eine Förderung erhalten haben, wird diese auf die Förderung in Phase 2 angerechnet. Dies bedeutet, dass ein Zuschuss aus Phase 1 die Auszahlung in der Phase 2 kürzt.

Beispiel Fortsetzung

Im Zeitraum von 16.4.2020 bis 15.5.2020 beträgt der Umsatz des Unternehmens € 4.000.

Die monatlichen Nebeneinkünfte (netto) belaufen sich auf € 600.

- Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes beträgt unverändert € 1.666,67.
- Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes beträgt € 1.000 (€ 4.000 x 25%).
- Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt € 666,67 (€ 1.667,67 – € 1.000), davon 80 % ergibt eine Förderung in Höhe von € 533.
- Allerdings beträgt das geschätzte Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes (€ 1.000) zzgl. Förderung (von € 533) und Nebeneinkünften (von € 600) EUR 2.133 und liegt somit über der Grenze von € 2.000. Daher kommt es zu einer Kürzung der Förderung um € 133, weshalb lediglich eine Förderung in Höhe von € 400 zur Auszahlung gelangt. Das gesamte Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes von A beträgt somit unter Berücksichtigung der Förderung und Nebeneinkünfte € 2.000.

1.1.9 Was ist der jeweilige Betrachtungszeitraum?

Es gibt drei Betrachtungszeiträume, für die jeweils ein gesondertes Ansuchen einzubringen ist:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020

Die aktuellen Umsätze sind jeweils für den konkreten Betrachtungszeitraum anzugeben.

1.1.10 Ab wann kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung für die Auszahlungsphase 2 können **ab 20.4.2020** eingereicht werden.

1.1.11 Unterliegt der Zuschuss aus dem Härtefall-fonds der Einkommensteuerpflicht?

Zuwendungen zur Bewältigung der Corona-Krise sind **steuerfrei**. Diese Befreiung gilt für

sämtliche Zuwendungen, die für die Bewältigung der Corona-Krise geleistet werden, unabhängig davon, wer sie leistet und wie die Mittelaufbringung erfolgt. Daher sind coronabedingte Zuwendungen aus dem Härtefall-Fonds ab dem 1.3.2020 steuerfrei.

Anmerkung: Grundsätzlich sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zuwendungen stehen, nicht abzugsfähig. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist individuell zu prüfen. Da es sich bei dem Härtefall-Fonds um einen Zuschuss zur Bestreitung der Lebenserhaltungskosten bzw. eine Maßnahme zur Sicherung der Existenzgrundlage handelt, ist kein unmittelbarer Zusammenhang mit betrieblichen Aufwendungen gegeben, weshalb keine Aufwandskürzung zum Tragen kommt.

1.1.12 Wie kann ich die Förderung beantragen?

Die Details zu den Voraussetzungen für die Förderung sowie die Unterlagen für die Beantragung der Förderung finden Sie unter: wko.at/haertefall-fonds.

2. Der Corona-Hilfsfonds

Im Zuge des 3. COVID-19 Gesetzes, beschlossen am 3.4.2020 im Nationalrat, wurde der Corona-Hilfsfonds im Umfang von € 15 Mrd. als zusätzliche Fördermaßnahme geschaffen. Das Ziel des Corona-Hilfsfonds ist die Gewährung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind. Mit **Garantien und Direktkredit** der Republik sowie **Direktzuschüssen** soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sichergestellt werden. Die Detailausgestaltung der Direktkredite und Garantien der Republik Österreich wurde mit Verordnung vom 8.4.2020 geregelt.

2.1 Garantien / Direktkredite

Die Unternehmen müssen folgende **Voraussetzungen** kumulativ erfüllen:

- Sitz oder eine Betriebsstätte UND eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich UND
- kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ i.S.d. GruppenfreistellungsVO am 31.12.2019. Vereinfachend dargestellt befindet sich ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) „in Schwierigkeiten“, wenn es mehr als die Hälfte des Stamm- oder Grundkapitals bzw der Eigenmittel verloren hat (und bereits drei Jahre besteht), sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt. Ein großes Unternehmen befindet sich zusätzlich in Schwierigkeiten, wenn der buchwertbasierte Verschuldungsgrad in den letzten beiden Jahren mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0 lag.

Die Haftungsübernahme bzw Vergabe von Direktkrediten ist an keine bestimmte Rechtsform gebunden. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen sind von der **Gewährung** dieser finanziellen Maßnahmen **ausgenommen**.

Die **Höhe des Kredites bzw der Garantie** orientiert sich an den **nicht gedeckten Zah-**

lungsverpflichtungen des Unternehmens (Liquiditätsbedarf) in der Betrachtungsperiode vom 1.3.2020 bis 30.9.2020 (ein längerer Betrachtungszeitraum ist bei besonderen Verhältnissen, z.B. Saisonalität, möglich). Es ist stets der geringere Betrag heranzuziehen aus:

- Nicht gedeckten Zahlungsverpflichtungen und
- dem Zweifachen der jährlichen Lohnsumme des Unternehmens oder
- 25 % des Jahresumsatzes oder
- maximal € 120 Mio

Vor Gewährung einer finanziellen Maßnahme ist bestmöglich zu erheben, ob und inwiefern die Zahlungsverpflichtungen durch angemessene Maßnahmen reduziert oder vermieden (z.B. Inanspruchnahme nicht ausgenützter Betriebsmittelkreditlinien, Kurzarbeit etc.) bzw. gestundet werden können.

Zu den abzudeckenden Zahlungsverpflichtungen zählen Mieten, Leasingentgelte, laufende Kreditraten und Zinszahlungen, Löhne und Gehälter inkl. Lohnnebenkosten, eine angemessene Unternehmerentlohnung, Abgaben, Zahlungen für notwendige Dienstleistungen und Warenbeschaffung, und Versicherungsprämien.

Für das laufende Geschäftsjahr dürfen **keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer** bezahlt werden, die über 50 % der Boni des Vorjahres hinausgehen. Für die Zeit vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 besteht ein **Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot**, für die verbleibende Laufzeit muss die Dividendenpolitik maßvoll gestaltet werden.

Unternehmen können seit 8.4.2020 über ein Kreditansuchen bei ihrer Hausbank in den Vorteil einer bis zu 90% (für KMU: 100% bis zu einem Kreditnennbetrag von € 500.000) garantierten Finanzierung gelangen. Single-Point of Contact ist für den Unternehmer stets die Hausbank, die den Kredit-antrag dann an die entsprechenden Stellen weiterleitet. Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Es kommt ein Zinssatz von 1 % zur Anwendung zuzüglich angemessener Nebenkosten. Für KMU beträgt der Zinssatz in den ersten beiden Jahren Null %. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens und der Laufzeit werden Garantiepämien zwischen 0,25 % und 2 % verrechnet.

2.2 Direktzuschüsse

Wie bereits erwähnt, fehlen die Richtlinien für die Zuschussgewährung noch. In den Grundzügen kann das Modell wie folgt skizziert werden:

Nicht rückzahlbare Direktzuschüsse erhalten **Unternehmen**, die entweder **behördlich geschlossen** oder während der Corona-Krise einen **Umsatzverlust von zumindest 40 % erleiden**. Wie bei den Garantien müssen die Unternehmen Sitz oder Betriebsstätte und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich haben und dürfen am 31.12.2019 nicht „in Schwierigkeiten“ gewesen sein. Die Fixkosten müssen in Österreich operativ anfallen. Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.

Laut BMF sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der Covid-19-Krise in Anspruch zu nehmen, nicht antragsberechtigt.

Für folgende **Fixkosten** soll ein Zuschuss gewährt werden:

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren
- Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), z.B. Leasing
- Lizenzkosten, Zahlungen für Strom, Gas; Telekommunikation (Internet, Telefon, etc.)
- fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2.000 pro Monat (analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds).

Die **Zuschusshöhe** hängt vom Umsatzrückgang ab, wenn der Umsatzrückgang binnen drei

Monaten € 2.000 übersteigt. Der Umsatzrückgang des Unternehmens wird zwischen 15.3.2020 und dem Ende der Covid-19-Maßnahmen (derzeit noch unklar) bestimmt.

Maximal soll ein Zuschuss von € 90 Mio je Unternehmen gewährt werden.

Der Zuschuss soll betragen:

Umsatzrückgang	Höhe der Entschädigung
40 - 60%	25% der Fixkosten
60 - 80%	50% der Fixkosten
80 - 100%	75% der Fixkosten

Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, jedoch reduziert er die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

Der Fixkostenzuschuss kann ab dem 15.4.2020 bis 31.12.2020 über das Online-Tool der AWS beantragt werden. Die **Auszahlung erfolgt nach Ende des Wirtschaftsjahres** und Feststellung des Schadens (Bestätigung von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erforderlich) über die Hausbank.

3. Weitere - steuerliche und wirtschaftliche Auswirkungen

3.1 Steuerliche Auswirkung für Dienstnehmer

Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gem § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

Zulagen und Bonuszahlungen, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden sind, bis zu **3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei**, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (**Achtung:** Belohnungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon **nicht** umfasst)

3.2 Erleichterungen bei Steuern und Abgaben

Die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Sonderregelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Herabsetzung der **Einkommen-/Körperschaftsteuerzahlungen bis auf Null**. Bei der Veranlagung 2020 werden dann **keine Anspruchszinsen** vorgeschrieben, sollte es zu einer Nachzahlung kommen.
- **Fällige Abgaben** können bis zum **30.9.2020 gestundet** werden. Auf Antrag werden **keine** Stundungszinsen vorgeschrieben. Die Abgaben (Lohnabgaben, Umsatzsteuer etc.) müssen aber nach wie vor fristgerecht gemeldet werden.
- Für **Sozialversicherungsbeiträge** wurde von der österreichischen Gesundheitskasse die **Stundungsdauer auf drei Monate** verlängert
- bereits festgesetzten **Säumniszuschläge** werden auf Antrag wieder **gutgeschrieben**
- Die **Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärung für 2019 wird bis 31.8.2020 erstreckt**.

Voraussetzung für diese Erleichterungen ist, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, konkret von einem Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise betroffen zu sein. Das Finanzamt geht bei der Antragstellung davon aus, dass diese Voraussetzung vorliegt.

3.3 Auswirkung der Corona-Krise auf Miet-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Gebührenrecht

Mit den COVID-19-Gesetzen wurden auch bestimmte Erleichterungen auf dem Sektor des Miet-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Gebührenrechts vorgenommen:

3.3.1 Mietrecht

Auf dem Sektor von **Wohnungsmietverträgen** wurden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- **Befristete Mietverträge**, die dem Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG unterliegen, können normalerweise stets nur um mindestens drei weitere Jahre verlängert werden. Nun wurde geregelt, dass befristete Mietverträge, die nach dem 30.3.2020 und vor dem 1.7.2020 ablaufen, abweichend von der Normalregelung des § 29 MRG schriftlich (Achtung: ein Mail reicht nicht aus!) für einen Zeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2020 oder für einen kürzeren Zeitraum verlängert werden können.
- **Mietzinszahlungen (einschließlich Betriebskosten)**, die im Zeitraum **1.4.2020 bis 30.6.2020** fällig werden und nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, können bis 31.12.2020 vom Vermieter nicht eingeklagt werden. Der Vermieter darf bis 31.12.2020 auch nicht eine allenfalls vorhandene Kautions zum Ausgleich der Mietrückstände verwenden. Nach dem 31.12.2020 können die rückständigen Mieten wieder eingeklagt werden. **Der Mieter hat also bis 31.12.2020 Zeit, die Mieten nachzuzahlen**. Weiters steht dem Vermieter kein auf diesen Zahlungsverzug gestütztes Kündigungsrecht zu. Zur Kündigung ist der Vermieter erst berechtigt, wenn die für den gegenständlichen Zeitraum geschuldeten Mieten (samt **4% Verzugszinsen**) nicht bis spätestens 30.6.2022 nachgezahlt

werden. Außergerichtliche Betreuungskosten dürfen dem Mieter auch bis zum 30.6.2022 nicht angelastet werden. **Voraussetzung für die Stundung der Mieten ist aber, dass der Mieter durch die COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.** Die Beweislast für die Beeinträchtigung trägt der Mieter.

- Für **Geschäftsraummieten** wurden keine gesonderten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Hier stellt sich nach wie vor die Frage, ob der Geschäftsraummieter eine Zinsminderung aufgrund der verringerten oder Unmöglichkeit der Benutzung des Geschäftslokals begehren kann. Dabei wird in der Öffentlichkeit vielfach auf die §§ 1104 und 1105 ABGB verwiesen, wonach die Unmöglichkeit der Benutzung eines Geschäftslokals durch eine Seuche die Minderung des Mietzinses erlauben würde. Außerdem ist zu beachten, dass Geschäftsräume auch bei vollständiger Schließung weiterhin der Lagerung von Waren dienen und viele geschlossene Betriebe zunehmend dazu übergegangen sind, ihre Waren über das Internet zu vertreiben bzw Gastronomiebetriebe Zustellungen oder Abholungen ermöglicht haben. Daher kann derzeit keine allgemein gültige Vorgangsweise hinsichtlich **Mietzinsminderung** bei Geschäftsräumlichkeiten empfohlen werden. Es ist in jedem Einzelfall das **Einvernehmen mit dem Vermieter** zu suchen.

3.3.2 Gesellschaftsrecht

Die **Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen** von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen mit Bilanzstichtagen zwischen dem 16.10.2019 und dem 31.7.2020 wurde von (bisher) fünf auf neun Monate verlängert. Daher können Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die einen **Bilanzstichtag 31.12.2019 haben bis 30.9.2020 aufgestellt** werden.

Gleichzeitig wurde die **Frist für die Offenlegung** des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen mit Bilanzstichtagen zwischen dem 16.10.2019 und dem 31.7.2020 von (bisher) neun Monaten

auf zwölf Monate verlängert. Daher können zB **Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 bis 31.12.2020 beim Firmenbuch eingereicht** werden.

Die **Fristen zur Beschlussfassung** über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wurden von acht Monate **auf zwölf Monate verlängert**. Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereins und einer Privatstiftung können **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden**.

3.3.3. Insolvenz- und Gebührenrecht

Wenn eine **Überschuldung** (einer Kapitalgesellschaft) im Zeitraum **1.3.2020 bis 30.6.2020** eintritt, besteht keine **Insolvenzantragspflicht**. Ist die Überschuldung nach dem 30.6.2020 noch aufrecht, ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem 30.6.2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung** zu beantragen, je nachdem welcher Zeitraum später endet. Tritt durch die Pandemie Zahlungsunfähigkeit ein, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von 120 Tagen zu beantragen.

Wird ein Schuldner in einem Insolvenzverfahren von Covid-19-Maßnahmen wirtschaftlich beeinträchtigt, kann er **fällige Zahlungsplänen bis zu neun Monate stunden** lassen.

Ein **eigenkapitalersetzender Kredit** liegt nicht vor, wenn ab dem 5.4.2020 bis 30.6.2020 ein Geldkredit für nicht mehr als 120 Tage gewährt wird, für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit bestellt hat.

Pfandrechteintragungen zur Besicherung von Darlehen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgenommen werden, sind von der **Pfandrechteintragungsgebühr** befreit.